

# **Stadt Baden-Baden: Fachbereich Bildung und Soziales**

## **Hinweise und Erläuterungen zur Blindenhilfe nach § 72 SGB XII**

### **Grundlage der Leistungsgewährung:**

Die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII ist eine Sozialleistung der Sozialhilfe. Sie kann nur gewährt werden, solange und soweit

- a) die Grundvoraussetzungen für Blindenhilfe erfüllt sind
- und
- b) die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers sowie sonstiger, in Berechnung einbezogener Personen (z.B. Ehegatte, Kind usw.) die Leistung rechtfertigen.

### **Mitteilungspflicht gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I**

Vor der erstmaligen Bewilligung hat die Stadt Baden-Baden die Voraussetzungen geprüft und der Entscheidung zugrunde gelegt. Für alle danach eintretenden Änderungen der entscheidungserheblichen Tatsachen ist die Verwaltung jedoch auch auf die Mitteilungen des Leistungsempfängers angewiesen.

### **Zu diesen Mitteilungen ist der Hilfeempfänger gesetzlich verpflichtet.**

Gem. § 60 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch I (SGB I) hat der Empfänger von Sozialleistungen alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. **Dem Fachbereich Bildung und Soziales der Stadt Baden-Baden ist daher insbesondere mitzuteilen**

- Änderungen der Sehfähigkeit (z.B. durch Behandlung oder Operation),
- Änderungen des Familienstandes (z.B. Heirat),
- Wohnsitzänderungen, Umzug, vorübergehende Abwesenheit d. Blinden vom Wohnort falls länger als 1 Monat,
- Eintritt in eine Heim oder sonstige Einrichtung, Krankenhausaufenthalte (bitte Aufenthaltsdauer angeben),
- Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung (z.B. Pflege-, Krankenkasse),
- Änderungen des Pflegegrades,
- Änderungen in den Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnissen, wie zum Beispiel Aus- oder Einzug von Familienmitgliedern aus der gemeinsamen Wohnung, Änderung der Mietkosten, Bewilligung oder Erhöhung einer Sozialversicherungsrente, Lohn- oder Gehaltsänderungen, Zahlung von Weihnachtsgeld, Vermögenszufluss aus Erbschaft usw.

Über die gesetzlich vorgesehene Anpassung der Blindenhilfe, analog des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung, erfolgt keine gesonderte Mitteilung

### **- W I C H T I G -**

**Werden Änderungen nicht mitgeteilt und treten dadurch Überzahlungen ein, wird die zu Unrecht gewährte Blindenhilfe zurückgefordert ( § 50 SGB X).**